

Beschäftigungshilfen SGB XII
„Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in
München“
Fachstelle Aktivierung

Produkt 60 5.6.3 Beschäftigungsförderung und Stabilisierung für
Erwerbsgeminderte und ältere Menschen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01170

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 06.11.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Landeshauptstadt München ist als Sozialhilfeträger seit der Einführung des SGB XII gesetzlich verpflichtet, Leistungsberechtigten aus diesem Rechtskreis die freiwillige Aufnahme einer Beschäftigung gegen Mehraufwandsentschädigung als Maßnahme zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie Hilfe zur Aktivierung und Stabilisierung zu ermöglichen. Die Anzahl der Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB XII steigt stetig an. Im Folgenden soll die aktuelle Rechtslage, die aktuelle Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung sowie die zukünftige Zielrichtung mit Blick auf Beschäftigungshilfen im SGB XII dargestellt werden.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlage

§ 11 SGB XII greift eine besondere Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Stärkung der Selbsthilfe sowie zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auf. Darüber hinaus betont er die Verpflichtung zur Unterstützung und Aktivierung der Leistungsberechtigten.

Die Studie zu den Lebensverhältnissen von SGB XII-Leistungsbezieherinnen und -bezieher, im Sozialausschuss vorgestellt am 05.07.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09164), hat gezeigt, dass bei den Betroffenen eine deutliche soziale Isolierung festzustellen ist. Das Ziel der Aktivierung ist die Durchbrechung dieser Isolation und die Überwindung der höchst problematischen sozialen Notlagen. Arbeit ist in unserer Gesellschaft ein wichtiger integrierender Faktor, arbeiten heißt „dazugehören“. Ohne Arbeit sein bedeutet für die Betroffenen häufig ausgegrenzt

von wichtigen gesellschaftlichen Kommunikationsstrukturen leben zu müssen. Für den Einzelnen folgt daraus dann nicht nur Isolation, sondern oft auch Krankheit und damit verbunden Folgekosten für die Allgemeinheit.

1.2 Zielgruppen

Als Zielgruppen für die Aktivierung von SGB XII-Kundinnen und -Kunden durch Beschäftigung können zwei große Gruppen identifiziert werden:

- Personen, die aufgrund einer dauerhaften teilweisen oder befristeten vollen Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und nach § 19 Abs. 1 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten. Dazu kommen noch alle Bezieherinnen und Bezieher einer ausländischen Altersrente mit Anspruch auf aufzahlende Leistungen nach dem SGB XII.
- Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und nach § 19 Abs. 2 SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

In der Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII (Anlage) insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen wird für die Zielgruppe der nicht dauerhaft Erwerbsgeminderten ergänzend festgestellt:

„Sehr viele dieser Menschen sind häufig aufgrund psychischer Erkrankungen nicht in der Lage, sich den Leistungsanforderungen des Arbeitsmarktes zu unterwerfen, oder haben aufgrund wahrnehmbarer Auffälligkeiten keine Chance, dort als Arbeitskraft angenommen zu werden. Die Eigenwahrnehmung dieser Personen ist vielfach so, dass sie sich hinsichtlich des Eingestehens ihrer Beeinträchtigung oder Erkrankung nicht als uneinsichtig empfinden, sondern diese als Zuschreibung durch die Umwelt erleben und als Ablehnung wahrnehmen. Meist kann erst nach mehreren Gesprächen die Krankengeschichte offen gelegt werden.“

Der Arbeitshilfe des Deutschen Vereins ist unschwer zu entnehmen, dass die verpflichtenden Aufgaben des Sozialhilfeträgers, die in § 11 SGB XII beschrieben sind (vgl. Anlage) keinesfalls „nebenher“ von der Sachbearbeitung in den Sozialbürgerhäusern wahrgenommen werden können, Vielmehr ist hierfür ein besonderes Spezialwissen für die professionelle Beratung, Unterstützung und Aktivierung der psychisch stark belasteten Menschen erforderlich. So leidet die große Mehrheit (ca. 93 %) der Kundinnen und Kunden nach dem 3. Kapitel SGB XII unter psychischen Erkrankungen.

1.3 Strategie des Sozialreferates - Münchner Weg

Am 31.12.2013 bezogen 18.986 Personen Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII.

Hiervon erhielten

- 2.394 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt
(nicht dauerhaft Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren)
- 3.510 Personen Grundsicherung bei Erwerbsminderung
(dauerhaft Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren)
- 13.082 Personen Grundsicherung im Alter
(Personen ab dem 65. Lebensjahr)

Hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von SGB XII-Leistungsbezieherinnen und -bezieher erfolgt die Beratung und Unterstützung seitens des Amtes für Soziale Sicherung derzeit durch lediglich **einen** Mitarbeiter. Im Jahr 2013 wurden 269 Personen beraten, davon 109 Neuzugänge. In den ersten vier Monaten des Jahres 2014 wurden bereits 209 Personen beraten, hiervon 28 Neuzugänge.

Für die Beratung und erfolgreiche Vermittlung eines passgenauen Angebotes sind in der Regel zwei Beratungsgespräche notwendig. Bei 50 % der Kundinnen und Kunden gelingt dies erst nach drei Beratungsgesprächen. In Einzelfällen sind mehr Gespräche notwendig.

1.4 Anzahl der beratenen Personen

Von 1.1. - 31.12.	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Beratene Personen	182		275		285		269	
Frauen	72	39,6	112	40,7	126	44,2	112	41,6
Männer	110	50,4	163	59,3	159	55,8	157	58,4
Leistungsbezug Bezirk	87	47,8	116	42,2	149	52,3	135	50,2
Leistungsbezug LHM	95	52,2	159	57,8	136	47,7	134	49,8
mit anderen Nationalitäten	34	18,6	60	21,8	43	15,1	36	13,4
Über 65 Jahre	27	14,8	53	19,3	32	11,2	35	13,0

Das Sozialreferat vermittelt derzeit diese Kundinnen und Kunden auf beschäftigungsähnliche Stellen bei den Sozialen Betrieben und freien Trägern. Im Jahre 2013 befanden sich insgesamt 232 Personen mit SGB XII-Leistungsbezug des Bezirks Oberbayern oder der Landeshauptstadt München in Beschäftigungsmöglichkeiten. In den ersten vier Monaten 2014 sind es bereits 177 Personen.

Folgende Tätigkeiten wurden 2013 von diesen Personen ausgeübt:

Anzahl der Personen	Tätigkeiten	Träger
84	Bürohilfen	AIDS Hilfe, cba, ev. Hilfswerk, H-Team, IB, KMFV, Condrops, Diakonia, städt. Stellen, kath. Pfarrei, Münchner Arbeit
15	Hausdienst/Pforten	Ben Labre, Wohnforum, Kloster Hl. Hiob
15	Montage v. Kleinteilen	Achse
3	Floristik-, Gärtnerhilfe	Grün & quer, Landwerk
22	Honigproduktion, EDV, Büro	Honigwerkstatt
27	Küchenhilfe	KontakTee, PROB e.V., Regenbogen Arbeit, Siaf
1	Recyclinghilfe	Linus
6	Druckereihilfe	Print
9	Schreinereihilfe	Pronova
50	Diverse Hilfstätigkeiten	IFMO, Weißer Rabe, KKH Schwabing, Alten- und Service-Zentren

- Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

Die grundsätzliche Obergrenze für eine Beschäftigung im Rahmen des SGB XII beläuft sich auf 14,99 Wochenstunden. Diese können individuell in Absprache mit der Arbeitsstelle eingeteilt werden.

- Es werden folgende Leistungen ausbezahlt:

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt 1,25 € pro Stunde zuzüglich einer Monatsfahrkarte, nach Möglichkeit das Sozialticket (IsarCard S).

- Betreuungs-/Trägerpauschalen

In den Arbeitsstellen erfolgt eine pädagogische Begleitung. Kann diese nicht gewährleistet werden, wird die Münchner Arbeit gGmbH eingeschaltet und übernimmt die Begleitung. Für diese Betreuung werden die Träger pauschal mit mtl. 200 € (Trägerpauschale) entlohnt.

1.5 Praxisbeispiele

Um die Thematik hinsichtlich Zielsetzung, Vorgehensweise und Erfolgsaussichten der Aktivierung anschaulicher darzustellen, einige Fallbeispiele aus der bisherigen Praxis:

Frau R. (1964) ist seit ihrer Kindheit psychisch krank. Zeitweise konnte sie medikamentös so eingestellt werden, dass sie arbeitsfähig war. 2003/2004 wurde sie vom Frauentherapiezentrum München betreut und machte eine Ergotherapie.

2007 kam sie mit den Beschäftigungshilfen in Kontakt und konnte im April 2008 zur Fa. Achse (Montage von Kleinteilen) vermittelt werden. Dort ist sie mit Unterbrechungen immer noch beschäftigt. Insgesamt ist in ihrer Krankheitsgeschichte eine spürbare Stabilisierung eingetreten, wenn auch eine wesentliche Verbesserung auf die Vermittlung in den freien Arbeitsmarkt nicht zu erwarten ist.

Herr O. kam im Dezember 2010 mit den Beschäftigungshilfen in Kontakt und konnte direkt zu Regenbogen Arbeit vermittelt werden. Er wohnte zu diesem Zeitpunkt im Wohnprojekt "ARO66" der Wohnhilfe München e.V.. Im Laufe der Monate konnte er durch die intensive Betreuung bei ARO66 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle soweit stabilisiert werden, dass er in eine betreute Wohngemeinschaft umziehen und ALG II beantragen konnte.

Herr G., Jahrgang 1945, wurde mit 65 Jahren verrentet. Anfangs ging er noch einem kleinen Nebenjob nach. Diese Arbeit war ihm aber auf die Dauer körperlich zu schwer. Im Januar 2012 nahm er über den SGB XII Sachbearbeiter Kontakt mit den Beschäftigungshilfen auf. Er war zu Hause völlig isoliert, einsam, depressiv und beschäftigungslos. Er suchte Anschluß sowie eine Aufgabe. Er konnte in die Zentralregistratur im Sozialreferat vermittelt werden und ist seitdem zufrieden und psychisch stabil. Die Kontakte mit den Kolleginnen, die sinnvolle Aufgabe sowie die regelmäßige Verpflichtung zu erscheinen, tun ihm sichtlich gut.

2. Zukünftige Bedarfslage

Es ist auch weiterhin mit einer steigenden Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern zu rechnen, die aus dem SGB II in das 3. Kapitel SGB XII (nicht dauerhaft Erwerbsgeminderte unter 65 Jahren) wechseln werden.

So stieg die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger im 3. Kapitel SGB XII von 2.154 im Jahr 2005 auf 2.489 im Mai 2014. Die genauen Zahlen des Zugangs aus dem SGB II können derzeit nicht exakt ermittelt werden, da die IT-gestützte Auswertung hier lückenhaft ist.

Psychische Störungen sind zur größten gesundheitspolitischen Herausforderung des 21. Jahrhundert geworden. Dies ergibt sich eindeutig aus bundesweiten und europaweiten Studien, auf die die städtische Fachstelle für Psychiatrie und Sucht ausdrücklich hinweist. So leiden 38,2 % aller Einwohnerinnen und Einwohner der EU (164,8 Millionen Menschen) unter einer klinisch bedeutsamen psychischen Störung. Das ist ein wesentliches Ergebnis der wissenschaftlichen Studie, die von dem Dresdner Psychologen Prof. Hans-Ulrich Wittchen geleitet und am 05.09.2011 vom European College of Neuropsychopharmacology (ECNP) und dem European Brain Council (EBC) vorgestellt wurde. Deutsche Studien sprechen von ca. acht

Millionen Bundesbürgerinnen und -bürgern mit behandlungsbedürftigen psychischen Störungen. Der Krankenstand in Deutschland ist seit Jahren niedrig. Nur bei den psychischen Leiden gibt es eine deutliche Zunahme¹. Psychische Störungen gehören zu den häufigsten Beratungsanlässen in allgemeinmedizinischen Praxen.²

In Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten weist die Fachstelle für Psychiatrie und Sucht auf Folgendes hin:

„Eine erfolgreiche berufliche Integration bedeutet persönliche wie materielle Existenzsicherung und gewährt zu wesentlichen Teilen die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft.

Barrieren entstehen durch allgemeine arbeitsgesellschaftliche Entwicklungen, durch die Besonderheiten in der Person, seine/ihre persönliche Lebensgeschichte und Lebenswelt, durch spezielle Probleme des Krankheitsverlaufs, des Übergangs und der (Wieder-) Eingliederung in die Arbeitswelt.

Psychisch erkrankte Menschen, deren Leistungsfähigkeit gemindert ist, können und sollten die Möglichkeit haben stundenweise einer Beschäftigung nachzugehen. Dadurch sollen der Verlust der Arbeitsfähigkeiten und der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen verhindert werden, sowie vorhandene Ressourcen gestützt und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Hinsichtlich dieser beruflichen (Neu-)Orientierung von Menschen mit psychischen Störungen zur beruflichen Integration, ist ein erhöhter Betreuungs- und Beratungsaufwand nötig, um den veränderten Bedingungen der Arbeitsaufnahme Rechnung zu tragen.

Das Angebot einer Beschäftigung hat angesichts der dauerhaft oder vorübergehend geminderten Leistungsfähigkeit nicht vorrangig die Funktion der materiellen Existenzsicherung, sondern dient der Tagesstrukturierung. Arbeit und Beschäftigung werden als wesentliche stabilisierende Faktoren in der Erlebniswelt von psychisch kranken Menschen bewertet, die zur psychischen Gesundheit bzw. Stabilisierung beitragen kann.

In den Kommunen wird Inklusion bzw. Exklusion konkret erfahrbar. Sie sind außerdem jenes konkrete sozialräumliche Gefüge, dessen physische, psychische, soziale und kulturelle Barrieren unmittelbare Auswirkungen auf die Teilhabechancen von Menschen haben.

Um den Menschen, die unter psychischen Störungen leiden, die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist es aus Sicht der Fachstelle notwendig ein differenziertes Spektrum mit beschäftigungsähnlichen Möglichkeiten zu schaffen.

1 <http://www.sueddeutsche.de/karriere/psychische-erkrankungen-am-arbeitsplatz-stress-lass-nach-1.1070597>

2 Nach W. Fink, G. Haidinger: Die Häufigkeit von Gesundheitsstörungen in 10 Jahren Allgemeinpraxis. Z. Allg. Med. 83 (200) 102–108. Zitiert nach „Womit sich Hausärzte hauptsächlich beschäftigen, MMW-Fortschr. Med. Nr. 16 / 2007 (149. Jg.)

Dies muss sich auch konzeptionell mit den Anforderungen der Heterogenität der Krankheitsbilder im Bereich der psychischen Störungen, das bedeutet mit den medizinischen, persönlichen und soziokulturellen Dimensionen der Erkrankungen und deren Folgen, befassen.“

Der deutsche Verein betont, dass im Zuge des demografischen Wandels und vor dem Hintergrund des immer weiter absinkenden Rentenniveaus bereits im Laufe der nächsten zehn Jahre damit zu rechnen ist, dass die Zahl der Personen, die im Alter auf staatliche Hilfe angewiesen ist, eklatant ansteigen wird. Da sich fehlende Versicherungszeiten und niedrige Erwerbseinkommen aber immer weniger auf niedrige Bildungsschichten beschränken, wird hierbei der Anteil der Menschen mit hohem Bildungsniveau weiter ansteigen. Auch auf diesen Wandel gilt es vorbereitet zu sein und dieser Personengruppe zur Vermeidung von Ausgrenzung und Isolation stabilisierende und aktivierende Angebote zu unterbreiten, die ihnen eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

3. „Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München“

3.1 Aktivierung der Personen aus dem 3. Kapitel SGB XII

Der Deutsche Verein weist in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass für diesen Personenkreis (Personen, die aufgrund einer dauerhaften teilweisen oder befristeten vollen Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben) die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers gemäß § 11 SGB XII deutlich macht, dass die Unterstützung hier zu einer Erwerbsintegration führen soll. Den Möglichkeiten sind jedoch Grenzen gesetzt, da das Restarbeitsvermögen der berechtigten Personen grundsätzlich unter drei Stunden täglich liegt.

Die Rahmenbedingungen eines entsprechenden Maßnahmeangebots zur Heranführung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Schaffung von Stellen im Rahmen von Mehraufwandsentschädigungen müssen an die Möglichkeiten des Personenkreises angepasst sein. Zu berücksichtigen ist hier eine notwendige Flexibilität der Tätigkeitszeiten, abgestufte Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und -produktivität, Rücksichtnahme auf Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle, um nur einige zu nennen. Der überwiegende Teil der zu beratenden Personen leidet unter psychischen Erkrankungen, eine ausschließliche Körperbehinderung haben ca. 1,0 % (Stand 30.06.2014). Bei einer Tätigkeit in diesem Rahmen handelt es sich nicht um eine „Arbeit“ im klassischen Sinn, sondern vielmehr um eine Maßnahme zur sozialen Rehabilitation und Teilhabe. Ziel einer solchen Tätigkeit ist der signifikant positive Einfluss auf das Selbstwertgefühl und das Selbsthilfepotenzial der betroffenen Personen und wenn

möglich die Rückkehr in den Leistungsbereich des SGB II. Insoweit trägt die gesetzliche Verpflichtung des Sozialhilfeträgers nach § 11 SGB XII zu der Durchlässigkeit der beiden Systeme SGB II und SGB XII bei.

Im Jahr 2013 konnten 5 Personen in das Leistungssystem des SGB II weiter vermittelt werden, im ersten Halbjahr 2014 gelang dies bereits bei 6 Personen.

3.2 Stabilisierung der Personen aus dem 4. Kapitel SGB XII

Bei der Beratung dieses Personenkreises (Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind) muss auf die Interessen der Leistungsberechtigten abgestellt werden. Hier steht die Förderung eines Lebens in der Gemeinschaft im Vordergrund.

Gesellschaftliches Engagement ist nicht nur auf materiellen Gewinn oder finanzielle Vorteile ausgerichtet. Vielmehr handelt es sich bei der Zielgruppe häufig um rüstige und leistungsbereite Menschen, die neben einer Verdienstmöglichkeit Erfüllung in einer Tätigkeit suchen, die sie vor Vereinsamung schützt.

3.3 Ziele

Mit dem Programm „Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München“ werden folgende Ziele verfolgt:

1. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei Personen unter 65 Jahren, die nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind und damit die Sicherstellung der Durchlässigkeit zwischen SGB XII und SGB II.
2. Psychosoziale Stabilisierung und Aktivierung von Personen, bei denen die Rückführung ins SGB II ausgeschlossen ist.
3. Gesundheitliche Stabilisierung
4. Aufbau von sozialen Kontakten und Vernetzung in der Gesellschaft

Vorgesehene Eckpunkte des Programms zur Aktivierung und Stabilisierung von SGB XII-Bezieherinnen und -Beziehern:

- Einrichtung einer zentralen Fachstelle für ausführliche Beratung/Leistungsabsprache und passgenaue Vermittlung; insbesondere von Frauen, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderung und psychischen Einschränkungen
- Konzeptionierung unter Berücksichtigung von interkulturellen Gesichtspunkten und Genderüberlegungen
- Informationsveranstaltungen für Betroffene, Institutionen und Beratungsstellen
- Zusammenarbeit mit dem RAW (Stellennutzung MBQ) und Jobcenter München
- Bürgerschaftliches Engagement
- Zusammenarbeit mit den Verbänden
- Einrichtung von passgenauen Maßnahmen

4. **Benötigte Ressourcen**

Zur Umsetzung des Programms "Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München" werden neben der bereits vorhandenen Stelle im Amt für Soziale Sicherung drei weitere Stellen benötigt.

Die neu zu schaffenden Stellen sollen vorerst für 3 Jahre ab Besetzung befristet werden. Im Anschluss erfolgt eine Evaluation. Im Rahmen dieser soll die Passgenauigkeit der Angebote und Maßnahmen untersucht werden. Die Ergebnisse fließen in die weitere Arbeit ein. Der Stadtrat wird hierüber informiert und entsprechend eingebunden.

Folgende Aufgabenverteilung ergibt sich bei den drei neu zu schaffenden Stellen:

Produktverantwortung (geplant 1 VZÄ in E 11 bzw. A 12 – die Stellenbewertung ist noch nicht erfolgt)

- Unterstützung der Sachgebietsleitung in Bezug auf die Fachstelle, Wahrnehmen von Terminen
- Programmentwicklung und -fortschreibung
- Aufbau der Fachstelle für Beschäftigungshilfen SGB XII
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Trägern, Institutionen und Beratungsstellen
- Kooperation und Abstimmung mit RAW, insbesondere beim Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm sowie dem Bez. Obb.
- Beantwortung von Stadtratsanfragen und -anträgen,
- Erstellung von Beschlussvorlagen
- Beantwortung von Beschwerden, Erstellen von Entwurfantwortschreiben für Referats- und Amtsleitung
- Produktverantwortung
(Produkt: 60 563, Arbeitsförderung für Erwerbsgeminderte), u.a. Erstellen und Fortschreibung der Produktbeschreibung, Vorbereiten und Vorschlag von Zielen, Produktcontrolling
- Grundsatzangelegenheiten
- Drittmittel – Beteiligung an Interessensbekundungen und Ideenwettbewerben (ESF etc.)
- Berichtswesen

Sachbearbeitung Aktivierungsmaßnahmen (2 VZÄ in E 9 bzw. S 11)

- ausführliche Beratung und Clearing von Interessierten,
- passgenaue Vermittlung in Beschäftigungsmöglichkeiten
- Betreuung und Begleitung vermittelter Personen
- Einzelfallentscheidungen, Beratung in schwierigen Situation
- Stellenakquise; Einrichtung von passgenauen Beschäftigungsmöglichkeiten

- Bedarfsanalyse
- Planung und Beschaffung von Maßnahmen
- Bearbeiten von Ausschreibungsverfahren
- Prüfung und Steuerung der Maßnahmen
- Statistische Erfassung, Auswertungen
- Prüfung von Abrechnungen
- Informationsveranstaltungen für Institutionen und Beratungsstellen, MA der SBH's sowie für Betroffene
- Zusammenarbeit mit Bürgerschaftlichem Engagement
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit
- Kooperation mit den Beschäftigungsträgern

Der bereits vorhandene Mitarbeiter ist ebenfalls in diesem Bereich tätig.

Die Fallzahl im Jahr 2013 in der Beratung belief sich auf 1:269 (1 VZÄ/zu beratende Personen). Bei durchschnittlich 51 Neuanträgen im 3. Kapitel pro Monat ist vorgesehen zukünftig eine Gesamtzahl von 600 Personen in Beratung aufzunehmen. In der operativen Beratungsarbeit werden 3 VZÄ (2 neue zuzügl. vorhandener Stelle) arbeiten. Bei gleichmäßiger Verteilung entspräche dies einem Schlüssel von 1:200. Zu betreuen sind 13 Sozialbürgerhäuser sowie die ZEW. Es ist vorgesehen, feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für jedes Haus zu installieren. Die momentane Fallzahl ermöglicht keinen Spielraum für aktivierendes Handeln (z. B. Inhouseschulungen, Einzelberatung/Gruppenberatung der Klientel vor Ort). Auch ist die Fallzahl in annähernd vergleichbaren Bereichen beispielsweise des Jobcenters im Bereich Vermittlung über 25 1:150, im Fallmanagement mit 1:75 sehr viel niedriger. Die personelle Ausstattung ist unter wirtschaftlichen und fachlichen Aspekten ein guter Einstieg in das Programm.

5. Finanzierung, Produkt 5.6.3, Beschäftigungsförderung und Stabilisierung für Erwerbsgeminderte und ältere Menschen

Für den oben geschilderten Personalbedarf fallen - jeweils befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung - Personalkosten für

- 1 Stelle in E 11 / A 12 (Jahresmittelbetrag E 11: 78.470 Euro)
- 2 Stellen in E 9 / S 11 (Jahresmittelbetrag E 9: 63.500 Euro)

sowie einmalige und laufende Arbeitsplatzkosten in Höhe von pauschal 2.370 Euro bzw. 800 Euro je Vollzeitstelle an. Die für drei Jahre ab Stellenbesetzung befristet anfallenden Personal- und die Sachkosten (laufende und einmalige Arbeitsplatzkosten) werden aus vorhandenen Mitteln des laufenden Referatsbudgets finanziert.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Bund seit dem Jahr 2014 die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nur gesetzliche Transferleistungen, ohne regionale Aufstockung und freiwillige Leistungen) zu 100 % erstattet, was schon alleine für die Zeit bis 2018 Entlastungen den städtischen Haushalt um mehr als 700 Mio. € entlastet. Die im Rahmen des 4. Kapitels entstehenden Kosten werden vom Bund voll erstattet. In Anbetracht dieser Tatsache hält es das Sozialreferat für sinnvoll, einen geringen Teil der Einnahmen im Sinne dieser Beschlussvorlage als zusätzliche Förderung zu verwenden.

Derzeit werden für Mehraufwandsentschädigungen im Rahmen der Beschäftigungsmöglichkeiten Transferleistungen in Höhe von rund 100.000 Euro jährlich ausbezahlt. Bei entsprechender Umsetzung des Programms "Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München" und dem damit verbundenen Ausbau der Fachstelle Aktivierung wird davon ausgegangen, dass hier höhere Aufwendungen entstehen können, die aber durch eine zunehmende Zahl von Personen, die in das Leistungssystem des SGB II und ggf. langfristig in Arbeit weiter vermittelt werden können, kompensiert werden. Insofern wird mit keiner Ausweitung des Transferhaushalts durch das Programm gerechnet.

6. Kosten (ohne Finanzierung aus Haushaltsresten)

	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	0 €
davon:	
Personalauszahlungen	0 €
Sachauszahlungen	0 €
Transferauszahlungen	0 €
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente:	3
davon neue Stellen Träger (VZÄ):	
Nachrichtlich Investition	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

7. Fazit

Gerade bei der Zielgruppe der Personen, die Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen, handelt es sich um Menschen in schwierigen Lebensumständen. Diesen soll vermittelt werden, dass der SGB XII-Leistungsbezug nicht bedeutet, dass es keine Perspektive mehr für sie gibt, sondern dass ihnen durch entsprechende Angebote eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann. Sollte dies nicht gelingen, zeigt die Erfahrung, dass durch eine Beschäftigung Stabilität sowie positive gesundheitliche Auswirkungen bei den Betroffenen erzielt werden können. Dies vermeidet hohe Folgekosten durch beispielsweise stationäre Aufenthalte und verbessert die Lebensqualität. Bei den Personen des 4. Kapitels des SGB XII liegt ein hohes Potenzial, das bei genauer Erfassung der persönlichen Situation durch eine Unterstützung im Rahmen von § 11 SGB XII mit besonders guter Aussicht auf Erfolg aktiviert und vor allem stabilisiert werden kann. Durch die Schaffung von Maßnahmen oder Angeboten in diesem Bereich werden nicht nur positive Effekte für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher erzielt; hier kann auch ein wertvoller Beitrag zu einer solidarischen Stadtgesellschaft im Rahmen von Bürgerschaftlichem Engagement geleistet werden.

Um die Zielsetzungen für diese Menschen zu erreichen (vgl. Punkt 3.3), ist es notwendig, die bestehende Stelle für Beschäftigungshilfen im SGB XII im oben aufgezeigten Rahmen auszubauen. Ohne speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Lage sind auf die Bedürfnisse und Problemlagen der Menschen in ihrer Betreuung einzugehen, kann dem gesetzlichen Auftrag des § 11 SGB XII nicht Rechnung getragen werden. Darüber hinaus müssen Spezialistinnen und Spezialisten in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms und im Kontakt mit den Sozialen Betrieben München sowie den freien Trägern das vorhandene Angebot konzeptionieren und anpassen.

Ein Teil der SGB XII-Beschäftigten wird bereits bei Projekten des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) eingesetzt. Da das MBQ in erster Linie für eine andere Zielgruppe (SGB II) vorgesehen ist, wird bei der Erstellung des Konzepts eine enge Abstimmung mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft erfolgen. Insbesondere sind Absprachen hinsichtlich der passgenauen Zuweisung zu treffen. Am Prozess der Neukonzeptionierung des MBQ ist das Sozialreferat aktiv beteiligt.

Wie dargelegt ist es dringend erforderlich, ein Konzept für die Aktivierung und Stabilisierung von SGB XII-Bezieherinnen und -Beziehern zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

Bundesweit wird ein entsprechendes Programm für notwendig erachtet, verschiedene Kommunen arbeiten bereits an regionalen Lösungsansätzen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat nimmt zu der Beschlussvorlage Stellung wie folgt:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten – allerdings nur im Umfang von zwei Stellen (jeweils eine Stelle für die Grundsatzsachbearbeitung/ Produktsteuerung und die Beratungsarbeit) – der Beschlussvorlage zu. Die bereits vorgesehene Befristung der Stellenkapazitäten auf zunächst drei Jahre ab Besetzung wird begrüßt.

Die Einrichtung von 2 VZÄ für die Beratung kann nicht nachvollzogen werden:

Es bleibt die weitere Aufgaben-/ Fallzahlentwicklung in der „Fachstelle für Beschäftigungshilfen SGB XII“ abzuwarten.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob angesichts der fehlenden Verpflichtung von SGB XII-Leistungsbeziehern/innen (u. a. befristet oder dauerhaft voll Erwerbsgeminderte) eine Aktivierung zur Inanspruchnahme der Beratungsleistungen und Vermittlungsbemühungen in eine Beschäftigung im vorgesehenen Umfang realisierbar sind.

Etwa die Hälfte der in den Jahren 2010 bis 2013 beratenen Personen (zuletzt insgesamt 269) standen zudem im SGB XII-Leistungsbezug beim Bezirk und nicht bei der Landeshauptstadt München. Der Bezirk wird sich der Beratungsaufgaben künftig wieder selbst annehmen, so dass sich die Aufwände hierfür reduzieren dürften. Im Jahr 2013 wurden 134 Personen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München bzw. 0,7 % von insgesamt 18.986 Personen im Leistungsbezug nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII beraten. Die Ziffer 2 des Antrags der Referentin ist entsprechend zu ändern.

Mangels vorliegender Arbeitsplatzbeschreibung kann keine abschließende Aussage zur Bewertung der neu einzurichtenden Stelle für die Produktsteuerung getroffen werden. Die diesbezüglichen Aussagen im Beschlussentwurf sind deshalb unter Vorbehalt zu betrachten.“

Die Stadtkämmerei nimmt wie folgt Stellung:

„Unter der Maßgabe, dass die Finanzierung der vom Personal- und Organisationsreferat befürworteten Stellenausweitungen bis Ende der Befristung aus Restmitteln erfolgt und der Stadtratsvollversammlung rechtzeitig eine Beschlussvorlage über die weitere Finanzierung der Personal- und damit einhergehenden Sachkosten nach 2017 vorgelegt wird, stimmt die Stadtkämmerei der befristeten Finanzierung der notwendigen Transferauszahlungen (Mehraufwandsentschädigungen) zu.“

Das Sozialreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aufgrund der bisherigen personellen Ausstattung der Stelle, war es nicht möglich aktiv auf die Leistungsbezieherinnen und -bezieher zuzugehen. Aus diesem Grund erfolgte bewusst keine Erhöhung der Beratungszahlen.

Jeden Monat kommen jedoch allein im 3. Kapitel SGB XII rund 50 Personen neu in den Leistungsbezug. Diese sollen zukünftig spätestens mit dem ersten Bewilligungsbescheid ein Informationsschreiben mit einer Einladung zum Beratungsgespräch erhalten.

Darüber hinaus soll auch verstärkt auf die Zielgruppe der über 65-Jährigen bzw. dauerhaft Erwerbsgeminderten zugegangen werden, um in Zukunft mehr Personen die positiven Möglichkeiten und Chancen der Teilhabe zu vermitteln.

Zusätzlich erlaubt die vorgeschlagene personelle Ausstattung eine engere Einbindung der Sozialbürgerhäuser in den Beratungsprozess bzw. Außentermine in den Häusern.

Dies unterstützt auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich des SGB XII, da Absprachen bzw. Rückfragen vor Ort erfolgen können.

Unter Berücksichtigung der geplanten Konzeption hält das Sozialreferat an der vorgeschlagenen personellen Ausstattung fest.

Hinsichtlich der Finanzierung wird darauf verwiesen, dass nach aktueller Kalkulation in der Gesamtsumme keine zusätzlichen Transferaufwendungen durch das Programm "Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München" entstehen. Höhere Ausgaben für Mehraufwandsentschädigungen werden durch entsprechende Minderausgaben in anderen Bereichen kompensiert. Die Finanzierung der befristet einzurichtenden drei Stellen erfolgt zunächst aus dem laufenden Referatsbudget. Die hierfür benötigten Mittel sind vorhanden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Dem Ausbau der Fachstelle Aktivierung und der Umsetzung des Programms "Neue Wege für Sozialhilfeberechtigte in München" als gesetzliche Aufgabe nach § 11 SGB XII wird zugestimmt.

Das Produktkostenbudget des Produkts 60.5.6.3 erhöht sich ab Stellenbesetzung insgesamt um maximal 214.980 Euro (Personal- und Sachkosten). Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam.

2. Personalkosten

Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat die zusätzlich erforderlichen drei Planstellen für die Beschäftigungshilfen SGB XII befristet für die Dauer von drei Jahren ab Stellenbesetzung beim Amt für Soziale Sicherung einzurichten und die Stellenbesetzung in die Wege zu leiten.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet (3 Jahre ab Besetzung) erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu 205.470 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren (UA 4015).

Die Einwertung der Stelle für Koordination und Aufbau erfolgt unter Vorbehalt bis eine entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung vorliegt und vom Personal- und Organisationsreferat geprüft wurde.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahresmittelbetrags).

- 3.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die Arbeit der Fachstelle zu evaluieren und den Stellenbedarf in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat durch geeignete Mittel zu dokumentieren und dem Stadtrat rechtzeitig vor Ablauf der Stellenbefristung darzustellen, inwieweit die Kapazitäten im vorgesehenen Umfang tatsächlich - ggf. dauerhaft - benötigt werden.
- 4.** Das Sozialreferat wird beauftragt, dass zu erarbeitende Konzept hinsichtlich der das Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm betreffenden Teile mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abzustimmen.
- 5.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, FB 3**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-IV-L
An Sozialreferat, S-I-LG
An das Sozialreferat, S-Z-F (2-fach)
An Sozialreferat, Personalrat Sozialbereich
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Jobcenter München, Geschäftsführung
An den Behindertenbeauftragten
An den Behindertenbeirat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Sozialreferat, S-Z-BE
z.K.

Am

I.A.